

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 27.04.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1899.) 36. Stück.

Inhalt:

N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1899, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 7. April 1899.

Auf Grund der Artikel 48 und 68 des Schulgesetzes erläßt das Staatsministerium die nachstehende

Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg,

deren Vorschriften mit dem 1. Mai d. J. an die Stelle der revidirten Regulative, betreffend die Organisation der evangelischen und der katholischen Schulgemeinden, vom 14. Mai 1863 und vom 1. December 1864 treten.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.



Schulachtsordnung

für das

Herzogthum Oldenburg.

I. Schulachtsversammlung.

§. 1.

Stimmberechtigung.

(Gem.-D. Art. 3 §. 1, Art. 5 §§. 1 und 2, Art. 6 §. 2,
Art. 7 §. 3.)

1. Die Schulachtsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Schulachtsgenossen.

2. Schulachtsgenossen sind sämtliche Angehörige des deutschen Reichs, welche sich in der Schulacht häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Konfession angehören.

3. Stimmberechtigt ist jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbstständige, männliche Schulachtsgenosse, welcher zu den Gemeindelasten derjenigen Gemeinde steuert, in welcher die Schulacht belegen ist.

4. Als selbstständig sind nicht anzusehen Personen, welche

- a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder
- c) als Dienstboten oder Gewerbsgehülfen im Brode eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

5. Die Ausübung des Stimmrechts ruht:

- a) wenn gegen den Berechtigten wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches die Abberken-



nung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt, oder in Konkurs gerathen, oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß das gerichtliche Verfahren, oder die Haft, oder die Polizeiaufsicht, oder der Konkurs beendigt oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Urtheil bestimmte Zeit abgelaufen ist;

- b) bei servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- c) bei denjenigen, welche die Annahme einer Wahl zu unbefoldeten Aemtern und Functionen in der Verwaltung und Vertretung der Schulacht ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigern, oder ohne solchen das Amt oder die Function niederlegen, für den Zeitraum, für welchen sie zu deren Verwaltung verpflichtet waren (§. 10 Ziff. 3).

§. 2.

Stimmlisten.

(Gem.-D. Art. 8 §. 1, Art. 14.)

1. Der Schulvorstand hat über die in der Schulachtversammlung Stimmberechtigten Listen zu führen.

Der Entwurf der Listen kann vom Schulvorstand, vorbehältlich seiner Revision, dem Suraten aufgetragen werden.

2. Vor jeder Wahl hat der Schulvorstand die Listen der Stimmberechtigten zeitig zu berichtigen und 14 Tage an einem vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden geeigneten Orte öffentlich auszulegen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste beim Schulvorstande Einspruch erheben,

über welchen der Vorsitzende des Schulvorstandes innerhalb sieben Tage Entscheidung zu treffen hat.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb weiterer sieben Tage nach Mittheilung derselben beim Oberschulkollegium Beschwerde geführt werden, dessen Entscheidung vor dem Wahltag abgegeben werden muß und bis zur nächsten Aufstellung der Listen endgültig ist.

3. Auch nach der Feststellung der Stimmlisten kann ein Schulachtsgenosse wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuernden Thatfache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung, sowie die Ablehnung des Antrags auf Eintragung ist dem Betheiligten unter Angabe der Gründe vom Vorstande mitzutheilen.

Der Betheiligte kann hiergegen binnen sieben Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

4. Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. — Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

§. 3.

Bestimmung, Berufung, Vorsitz, Protokollführung.

(Gem.-D. Art. 11, 15, 16 §. 1.)

1. Die nächste Bestimmung der Schulachtsversammlung ist die Wahl des Schulachtsausschusses und die Festsetzung der Zahl der Mitglieder desselben, welche jedoch nicht unter drei und nicht über zwölf Personen betragen darf.

2. Ob andere Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme der Schulachtsversammlung verstellt werden

sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Oberschulkollegium zu bestimmen.

3. Der Schulvorstand hat den Zweck, die Zeit und den Ort der Zusammenkunft den stimmberechtigten Schulachtsgenossen wenigstens sieben Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

4. Der Vorsitzende des Schulvorstandes oder dessen Vertreter (§. 25 Z. 3) hat auch in der Schulachtsversammlung den Vorsitz und führt das Protokoll über die Verhandlungen, wenn er es nicht einem andern dazu bereitwilligen Mitgliede des Schulvorstandes oder der Versammlung oder einem beeidigten Protokollführer überträgt.

§. 4.

Wahl des Schulachtsausschusses.

(Gem.-D. Art. 16—19.)

1. Die Wahl des Schulachtsausschusses geschieht unter Zuziehung zweier oder mehrerer von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnender Urkundspersonen durch Abgebung von Stimmzetteln, wenn nicht die Versammlung eine mündliche Stimmgebung beschließt.

Der Vorsitzende öffnet und schließt die Verhandlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl sich einmischen.

2. Zweifel und Streitigkeiten, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Fall der Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

3. Wenn nicht mündliche Stimmgebung beschlossen ist, sind die Stimmzettel, welche von weißem Papier und ohne

äußeres Kennzeichen sein müssen, nach Eröffnung der Versammlung von den Stimmberechtigten einzeln und verdeckt abzugeben, von dem Vorsitzenden uneröffnet in einem vor ihm und dem Protokollführer stehenden Gefäße zu sammeln und demnächst einzeln herauszunehmen und zum Zweck der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Protokoll aufzunehmende oder demselben anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen des Namens desselben in den Stimmlisten zu controliren.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben; es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

4. Gewählt sind diejenigen, welche bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit).

Findet sich, daß aus den wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzern (§. 5 Z. 2) nicht genug gewählt worden sind, so müssen von den übrigen Wählbaren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, hinter diejenigen wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzer zurücktreten, welchen demnächst die meisten Stimmen ertheilt sind. Wird ein Gewählter nicht zugelassen oder wird von ihm die Ausnahme der Wahl aus zulässigen Gründen verweigert, so gilt derjenige als gewählt, welcher nach den sonst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

5. Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis nach Ablauf der unter Ziffer 6 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

6. Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Wahl. Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protokoll ist nach geschehener Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste zur Einsicht der Stimmberechtigten auf 7 Tage offen zu legen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens beim Oberschulkollegium Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

7. Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur insoweit ungültig, als sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

II. Schulachtsauschuß.

§. 5.

Beschränkung in der Wahl der Personen.

(Gem.-D. Art. 11, 12.)

1. Wählbar sind alle in der Schulachtsversammlung stimmberechtigten Personen, mit Ausnahme

- a) der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes und deren Vertreter, des Juraten, des Rechnungsführers und der an Schulen der Schulacht angestellten Lehrer;

b) Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Schulachtsausschusses sein. Sind sie zugleich gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Von der Vorschrift unter b kann auf Antrag des Ausschusses der Schulvorstand in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Es müssen jedoch zwei Drittheile der Ausschußmitglieder mit Grundbesitz zu Eigenthum oder Nutznießung in der Schulacht angeessen sein. Dem Ehemann wird der Grundbesitz seiner Frau, dem Vater der seiner minderjährigen Kinder angerechnet. Bei ungetheiltem Grundbesitz kommt für jeden Miteigenthümer sein Antheil in Betracht.

§. 6.

Dauer des Amtes. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen.

(Gem.-D. Art. 13 §. 1, §. 2 Abs. 1.)

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach drei Jahren findet eine Erneuerungswahl statt und scheiden diejenigen aus, welche sechs Jahre Mitglieder gewesen sind. In neugebildeten Schulachten tritt bei der ersten Erneuerungswahl die Hälfte der Ausschußmitglieder (bei ungleicher Anzahl die geringere) nach der Entscheidung durch das Loos aus.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

2. Bei jeder Erneuerungswahl werden zugleich zum Ersatz der innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Ergänzungmitglieder gewählt, die jedoch nur bis zum Ablauf der Zeit in Thätigkeit bleiben, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 7.

Ersatzmänner.

(Gem.-D. Art. 13 §. 2 Abf. 2.)

Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses sind Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Der Schulvorstand hat dahin zu sehen, daß bei der Einberufung das im §. 5 Z. 2 festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und im Uebrigen der jüngere Ersatzmann zuerst eintrete.

Sollten die austretenden Mitglieder des Ausschusses wiedergewählt werden und die Wahl annehmen (§. 10 Z. 2 Abf. 2), desgleichen in neugebildeten Schulachten, sind Ersatzmänner in gleicher Weise wie Ausschußmänner zu wählen.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn durch Ausfall der zuerst gewählten Ersatzmänner und Wiederwahl der Mitglieder des Ausschusses keine genügende Anzahl von Ersatzmännern mehr vorhanden ist.

§. 8.

Antritt und Verpflichtung.

(Gem.-D. Art. 20.)

1. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Mitglieder des Ausschusses treten mit dem Anfange des Kalenderjahres ihr Amt an; sollte die Wahl erst nach Beginn des Antrittsjahres zu Stande kommen, so bleiben die Ausscheidenden bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

2. Eines der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.



Bei einer Wiedererwählung bedarf es nur der Hinweisung auf die bereits geschehene Verpflichtung.

§. 9.

Verlust der Wählbarkeit.

(Gem.-D. Art. 21.)

Wer die Wählbarkeit überhaupt oder für die Klasse, für welche er gewählt worden ist, verliert, hat ebenso wie der, von dem sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus dem Ausschusse auszutreten. Die Gültigkeit vorher gefasster Beschlüsse wird durch die Mitwirkung solcher Personen nicht beeinträchtigt.

§. 10.

Ablehnung.

(Gem.-D. Art. 7.)

1. Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen sind verpflichtet, das Amt eines Ausschußmitgliedes unentgeltlich zu übernehmen.

2. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes berechtigen nur folgende Gründe:

- a) anhaltende Krankheit,
- b) Alter von 65 Jahren,
- c) Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
- d) Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes sowie ärztliche Praxis,
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Ausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt eines Ausschußmitgliedes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann

die Uebernahme desselben für die nächsten 6 Jahre ablehnen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung ist mit den Gründen beim Schulvorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Ausschuß und auf erfolgte Berufung das Oberschulkollegium.

3. Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Annahme des Amtes verweigert oder dasselbe vorzeitig niederlegt, sowie derjenige, welcher ohne einen solchen der Verwaltung desselben sich thatsächlich entzieht, verliert für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten, zur Strafe sein Stimmrecht in der Schulacht und wird außerdem während dieser Zeit je nach seinen Verhältnissen durch endgültige Bestimmung des Ausschusses um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ höher mit Schulsteuern belastet.

4. Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§. 11.

Vorsitz.

(Gem.-D. Art. 23.)

Den Vorsitz im Schulachtsausschusse führt der Vorsitzende des Schulvorstandes oder dessen Vertreter (§. 25 Ziff. 3). Derselbe leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 12.

Berufung.

(Gem.-D. Art. 24.)

1. Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung des ersten oder in dessen Vertretung des zweiten Mitgliedes, so

oft es das Bedürfniß erfordert; die Berufung muß erfolgen, sobald die Mehrheit der Ausschußmänner darauf anträgt.

2. Das Oberschulkollegium kann bestimmen, daß mehrere Schulachtsausschüsse zu einer gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit über gemeinsame Angelegenheiten in Gegenwart der gleichfalls vereinigten Schulvorstände zusammentreten.

§. 13.

Verhandlungen.

(Gem.-D. Art. 26 §. 2, Art. 24 §. 1 Abs. 3, §. 2.)

1. Bei der Ausschußversammlung ist der Schulvorstand gegenwärtig. Ausnahmsweise genügt auch die Anwesenheit eines der beiden ersten Mitglieder. Jedenfalls ist sämtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes von dem Zwecke, dem Orte und der Zeit der Versammlung zeitig Kenntniß zu geben, ohne daß die Gültigkeit der vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse von der Kenntnißgabe abhängt.

2. Ueber die Verhandlung und die Beschlüsse führt der Vorsitzende, oder ein dazu bereitwilliges Mitglied des Schulvorstandes, oder eine damit mit Zustimmung des Ausschusses beauftragte andere Person das Protokoll, welches nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und wenigstens zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

3. Zweck, Ort und Zeit der Versammlung sind, eilige Fälle ausgenommen, den zu berufenden Mitgliedern des Ausschusses wenigstens drei Tage vorher bekannt zu machen.

4. Wer an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben bei Vermeidung einer in die Schulkasse fließenden Geldstrafe von 1 *M.* 50 *S.* bis 6 *M.* so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann einberufen werden kann. Ueber

etwaige Entschuldigungsgründe sowie über den Betrag der Geldstrafe entscheidet endgültig der Ausschuß.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Ersatzmänner.

§. 14.

Beschlußfassung. Wahlen.

(Gem.-D. Art. 25.)

1. Der Schulachtsausschuß kann nur beschließen, wenn wenigstens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird in der folgenden Sitzung die Berathung und Abstimmung wiederholt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet und bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

2. Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheilig ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht Theil nehmen.

3. Bei den vom Ausschusse vorzunehmenden Wahlen wird durch Abgebung von Stimmzetteln abgestimmt und entscheidet die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Soweit die letztere bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wird, werden für jede vorzu-

nehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erreicht haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Entscheidung giebt.

4. Durch Acclamation können Wahlen vorgenommen werden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

§. 15.

Bestimmung.

(Gem.-D. Art. 22.)

1. Der Ausschuß ist berufen, die Schulacht zu vertreten. Er berathet und beschließt über alle ihm vom Schulvorstande vorgelegten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder an ihn gebrachten Angelegenheiten der Schule und der Schulacht (§. 12 Z. 1), soweit dieselben nicht ausschließlich dem Schulvorstande zugewiesen sind. Er überwacht die Verwaltung dieser Angelegenheiten, namentlich den Juraten (letzteren durch Anträge bei dem Schulvorstande), nöthigenfalls nach genommener Einsicht der Akten und Rechnungen.

2. Er giebt sein Gutachten über alle Gegenstände ab, über welche dasselbe von den Schulbehörden des Staats verlangt wird.

3. Er wählt den Juraten bezw. den Rechnungsführer und die wählbaren Mitglieder des Schulvorstandes, letztere auf drei Jahre.

4. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Befugnisse gefaßten Beschlüsse sind für die ganze Schulacht bindend.



5. Seine Mitglieder sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden.

§. 16.

Recht der Beschwerden.

(Gem.-D. Art. 97.)

1. In allen Fällen, wo der Ausschuß die Rechte oder Interessen der Schulacht durch Verfügungen in ihren Angelegenheiten für verletzt erachtet, steht ihm das Recht der Beschwerde zu. Der Schulvorstand muß, auch wenn er mit der Beschwerde nicht einverstanden ist, dem Ausschusse in Betreff der Anzeige, Begründung und Ausführung der Beschwerde behülflich sein. Der Ausschuß kann über die Erhebung der Beschwerde nur in einer ordnungsmäßig berufenen und geleiteten Ausschußversammlung (§§. 11 und 13) Beschluß fassen.

2. Desgleichen kann jeder Einzelne über die Verletzung seiner Sonderinteressen, sowie der ihm als Schulachtsgenossen zustehenden Rechte Beschwerde führen.

3. Alle Beschwerden in Schulangelegenheiten müssen innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder der Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses bei derjenigen Behörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat, eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren 3 Wochen begründet werden, sofern sie nicht ausdrücklich an eine andere Frist geknüpft sind.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

4. Schulachtsgenossen, welche durch Beschlüsse des Ausschusses oder des Schulvorstandes die Interessen der Schulgemeinde verletzt glauben, steht ein Beschwerderecht deshalb nicht zu.



III. Schulvorstand.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

(Gem.=D. Art. 32.)

1. Der Schulvorstand wird nach den Art. 7 und 8 des Schulgesetzes gebildet.

Befinden sich in einer Schulacht mehrere Schulen, so gehört jeder Hauptlehrer dem Schulvorstande an, jedoch so, daß bei jeder einzelnen Verhandlung nur einer derselben eine Stimme hat, welche in besonderen Angelegenheiten einer Schule dem betreffenden Hauptlehrer gebührt, während in gemeinsamen Angelegenheiten das höhere Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter entscheidet.

2. Im Falle der Verhinderung des ersten Beamten tritt der zweite Beamte, im Falle der Verhinderung des Pfarrers dessen Vertreter für den Verhinderten ein.

Der erste und bei seiner Verhinderung der zweite Beamte kann sich in einzelnen Geschäften, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

3. Im Allgemeinen steht dem Schulvorstande die Aufsicht und Fürsorge, sowie die Verwaltung in den Angelegenheiten der ihm untergeordneten Schule zu, insoweit diese nicht lediglich die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und den Unterricht betreffen, und daher vorzugsweise dem Schulinspector anvertraut sind, oder die Besorgung derselben nicht dem Schuljuraten als dessen besonderes Geschäft überlassen ist.

§. 18.

Besonderer Geschäftskreis.

(Gem.=D. Art. 32.)

Zum Geschäftskreise des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. die die Verwaltung der Schulangelegenheiten betref-

- fenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen des Oberschulkollegiums zur Ausführung zu bringen;
2. die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere für die Aufstellung des Voranschlags, erforderlichen Arbeiten vorzunehmen;
 3. das Vermögen, die Anstalten und die Stiftungen der Schulacht zu verwalten, soweit dies nicht dem Suraten oder Rechnungsführer obliegt;
 4. das Kasse- und Rechnungswesen zu überwachen und alle auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen oder Verfügungen des Oberschulkollegiums beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen;
 5. die Aufstellung der Vertheilungsregister der Schulachts-Abgaben und Leistungen, und das etwa erforderliche Zwangsverfahren gegen die Pflichtigen zu veranlassen;
 6. für die ordnungsmäßige Erhaltung der Schulachtsregistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Schulacht sammt Belegen zu sorgen;
 7. die Schulacht nach Außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten, und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln;
 8. den Schuljuraten in der gehörigen und zeitigen Erfüllung seiner besonderen Obliegenheiten, namentlich in der demselben zukommenden Ausführung der vom Schulvorstande und dem Ausschusse gefassten Beschlüsse und der Verfügungen des Oberschulkollegiums zu beaufsichtigen;
 9. für die zeitige und gehörige Wahl der wählbaren Mitglieder des Ausschusses und des Schulvorstandes, sowie des Suraten zu sorgen;
 10. beim Wechsel der Suraten, der Rechnungsführer und der Schullehrer zu untersuchen, ob sie ihren Ber-



bindlichkeiten in Beziehung auf das Vermögen der Schule und der Schulacht nachgekommen sind, und die gehörige Ablieferung des von ihnen verwalteten bezw. benutzten Schulvermögens an den Nachfolger nach dem Inventar zu bewirken, auch Alles dies protokollarisch zu bekunden;

11. sich bei Besetzung der Hauptlehrerstelle nach ergangener Aufforderung des Oberschulkollegiums in Gemäßheit Art. 29 des Schulgesetzes gutachtlich zu äußern.

§. 19.

Fortsetzung. Besichtigung.

1. Der Schulvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschusse jährlich vor Aufstellung des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr die Schule und die zur Dienstwohnung des Lehrers bestimmten Gebäude nöthigenfalls unter Zuziehung von Werkverständigen zu besichtigen, und zu untersuchen, ob und was der Besserung bedürftig sein möchte.

2. Betragen die Kosten der erforderlich gefundenen Reparaturen im Ganzen mehr als 75 *M.*, so ist die Anfertigung eines Besticks und Kostenanschlags zu veranlassen. Jedoch kann auf Antrag des Ausschusses vom Schulvorstande eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestattet werden, wenn es sich um bloße Besserungen oder doch nicht um wesentliche Aenderungen in den Gebäuden handelt.

3. Die Besichtigung und die Erklärung des Ausschusses ist umständlich zu Protokoll zu bekunden und bedarf es in den zu 2 gedachten Fällen der Genehmigung dieser Erklärung durch das Oberschulkollegium nur, wenn und insoweit der Schulvorstand derselben nicht beitrifft.

4. Bei der Besichtigung ist auch zu untersuchen und



zu Protokoll zu bekunden, daß die bis dahin auszuführenden Reparaturen zeitig und gehörig beschafft worden bezw. welche Mängel in dieser Beziehung vorgefunden sind. Auf die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel ist sofort hinzuwirken.

5. Hat sich die Nothwendigkeit wesentlicher Aenderungen in den Gebäuden, namentlich die eines Neubaues, ergeben, so ist deshalb vom Schulvorstande sofort an das Oberschulkollegium, zur Abgabe seiner Verfügung gemäß Art. 3 Z. 10 des Schulgesetzes, Bericht zu erstatten, und damit nicht bis zur Einsendung des Voranschlags (§. 56) Anstand zu nehmen.

§. 20.

Genehmigung der Beschlüsse.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Schulvorstand, ehe er verfährt oder verfügt, die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Dahin gehören namentlich:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Verwendung von Kapitalvermögen (§. 43);
2. die Aufnahme von Anleihen (§. 45);
3. Verpachtung von Ländereien, die sich in des Schullehrers Nutzung befinden, auf längere Zeit, als diese Nutznießung währen wird;
4. wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der Dienstländereien, z. B. Aufbruch von Marschländereien, die in des Schullehrers Nutzung stehen und Gebrauch derselben unter dem Pfluge, wenn der Schulvorstand mit dem Ausschusse über die Genehmigung nicht einverstanden ist;
5. die Beschlüsse des Ausschusses über eine neue Vertheilungsart der Schulachtslasten.



§. 21.

Austritt der gewählten Mitglieder mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5 Abs. 1.)

Jede Wahl der Mitglieder des Schulvorstandes verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 22.

Ablehnung des Amtes eines gewählten Mitgliedes.

Hinsichtlich der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines in den Schulvorstand gewählten Mitgliedes (Art. 7 §. 3 Z. 5, Art. 8 des Schulgesetzes) kommen die Bestimmungen des §. 10 zur Anwendung.

§. 23.

Verpflichtung.

(Gem.-D. Art. 31 §. 6.)

1. Der Schuljurat und die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes haben vor dem Schulvorstande die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu geloben.

2. Bei einer Wiedererwählung bedarf es nur der Hinweisung auf die bereits geschehene Verpflichtung.

§. 24.

Stellung der beiden ersten Mitglieder.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5.)

Die Beforgung aller dem Schulvorstande obliegenden Verwaltungsgeschäfte ist, soweit dieselben nicht dem Juraten oder dem Rechnungsführer allein zugewiesen sind, zunächst den beiden ersten Mitgliedern (Beamten und Pfarrern) anvertraut, und geschieht unter deren unmittelbaren Leitung,

Aufsicht und Verantwortlichkeit nach einer von dem Beamten im Einverständniß mit dem Pfarrer aufzustellenden Geschäftsvertheilung mit gegenseitiger Befugniß einander zu vertreten.

In allen Fällen, in denen eine Einigung zwischen den beiden ersten Mitgliedern nicht zu erreichen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Bei den Besichtigungen (§. 19) muß von den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes mindestens eines, und auch der Turat, gegenwärtig sein.

§. 25.

Berufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokolle, Berichte.

1. Im Uebrigen sind die Verhandlungen und Beschlüsse gemeinschaftlich von allen Mitgliedern zu führen bezw. zu fassen.

2. Der Schulvorstand versammelt sich auf Berufung des ersten oder in dessen Vertretung des zweiten Mitgliedes in der Schule oder nach seinem Beschlusse an einem andern von ihm für geeignet erachteten Orte.

3. Den Vorsitz führt das erste Mitglied und falls dieses abwesend ist, ohne durch einen Andern vertreten zu sein, das zweite. Wird das erste Mitglied durch den zweiten Beamten oder durch den Gemeindevorsteher vertreten, und ist auch das zweite Mitglied oder ein dasselbe vertretender Geistlicher zugegen, so entscheidet das höhere Dienstalter darüber, wer den Vorsitz zu führen hat.

4. In den Zusammenkünften des Schulvorstandes werden über seine Berathungen und seine Beschlüsse Protokolle aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer nach geschehener Vorlesung und Genehmigung zu unterzeichnen sind. Die Feder führt dabei der Vorsitzende oder ein anderes dazu bereitwilliges Mitglied, oder eine damit mit Zustimmung des Schulvorstandes beauftragte andere Person.

5. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen

(unter Bemerkung der abweichenden auf Verlangen der Minderheit) gefaßt. Befinden sich die beiden ersten Mitglieder in der Minderheit, so können sie die Ausführung des Beschlusses bis zu der einzuholenden Entscheidung des Oberschulkollegiums aussetzen.

6. Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheilig ist, darf an der Berathung und Beschluffassung darüber nicht Theil nehmen.

7. Die Berichte des Schulvorstandes sind regelmäßig von den beiden ersten Mitgliedern desselben zu unterzeichnen. In laufenden Sachen und bei dringenden Fällen genügt die alleinige Unterzeichnung des ersten Mitgliedes.

§. 26.

Berathung mehrerer Schulvorstände.

Zur Berathung über die mehreren Schulachten gemeinsamen Gegenstände können deren Vorstände zusammentreten oder auf Anordnung des Oberschulkollegiums zu einer vereinten Versammlung berufen werden.

Die Ergebnisse der Berathung sind stets baldthunlichst dem Oberschulkollegium zur Kenntniß zu bringen.

§. 27.

Bergütung für Geschäfte außerhalb des Amtsbezirks.

(Gem.-D. Art. 31 §. 5).

Die den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes für außerhalb des Amtsbezirks wahrzunehmende Geschäfte zuzubilligende Vergütung wird im vorkommenden Falle vom Ausschusse im Einverständnisse mit dem Schulvorstande bestimmt.

IV. Jurat und Rechnungsführer.

§. 28.

W a h l.

1. Den Schuljuraten wählt der Ausschuß aus den in der Schulachtsversammlung stimmberechtigten Personen.

2. Der Schulvorstand verpflichtet denselben nach §. 23.

3. Der Jurat hat für alle Verpflichtungen aus seinem Amte Sicherheit zu leisten. Ueber die Art der Sicherheit beschließt der Ausschuß. Mit Zustimmung des Ausschusses kann der Jurat von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

4. Nach dem Abgange des Juraten ist die Aufhebung der geleisteten Sicherheit vom Schulvorstande unverzüglich von Amtswegen zu erwirken, sobald sich aus der Rechnungsablage und Ueberlieferung der Dokumente über die belegten Capitalien ergeben hat, daß dem Juraten aus seiner Verwaltung nichts zur Last falle.

§. 29.

Ehrenamt. Ablehnungsgründe.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt. Er kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 30.

Dauer des Amtes.

1. Die Dienstführung des Juraten dauert sechs Jahre. Der Schulachtsausschuß kann jedoch im einzelnen Falle dieselbe vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

2. Nach Ablauf seiner Dienstzeit kann der Jurat für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung und Sicherheitsbestellung bedarf; er ist jedoch nicht verbunden, die neue Wahl anzunehmen.

§. 31.

Bestimmung im Allgemeinen.

Der Schuljurat hat im Allgemeinen die Bestimmung, die äußeren Schulverhältnisse stets unter Augen zu haben, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohle der Schule und der Erreichung der Schulzwecke hinderlich oder förderlich sein könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen, und den Gemeinfinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 32.

Geschäfte als Mitglied des Schulvorstandes.

Als Mitglied des Schulvorstandes hat er dessen Sitzungen und den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen. Er giebt dabei über die verhandelten Angelegenheiten, soweit sie zu seinen besonderen Geschäften gehören, die verlangte Auskunft.

§. 33.

Besondere Obliegenheiten:**in Betreff der vom Schullehrer benutzten Immobilien.**

Seine besonderen Obliegenheiten als Jurat, in welcher Beziehung er den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes untergeordnet ist, sind folgende:

Er hat darauf zu achten:

- a) daß die vom Schullehrer benutzten Dienstgebäude sich stets in ordentlichem Stande befinden und darin erhalten werden,
- b) daß die von demselben benutzten Gärten und Ländereien haushälterisch und landwirthschaftlich gebraucht und insbesondere deren Befriedigungen gehörig unterhalten werden,
- c) daß ohne Zustimmung des Ausschusses und eintretenden Falls (§. 20 Z. 4) des Oberschulkollegiums keine wesentlichen Aenderungen in der Bewirthschaft-

tung der Dienstländereien vorgenommen, insbesondere Marschländereien nicht aus dem Grünen gebrochen und als Ackerland benutzt werden,

- d) daß der Schullehrer von den ihm zur Dienstnutzung überwiesenen unbeweglichen Gütern ohne Zustimmung des Schulvorstandes, und, wenn der Dienstinachfolger gebunden sein soll, auch ohne Genehmigung des Ausschusses und des Oberschulkollegiums (§. 20 Z. 3) nichts vermiethe oder verpachte.

§. 34.

Aufsicht über die übrigen Gebäude und Ländereien.

Zu gleicher Aufsicht ist er in Betreff der an Andere verheuerteten unbeweglichen Güter der Schule oder Schulacht verpflichtet.

§. 35.

Belegung von Kapitalien.

Wegen Belegung von Kapitalien hat er dem Schulvorstande zeitig Anzeige zu machen, unter Vorlegung der nöthigen Sicherheitspapiere. Er muß zeitig zu solcher Belegung Gelegenheit suchen, nöthigenfalls durch Ausbietung der zu verleihenden Summe in den Lokalblättern und öffentlichen Anzeigen (vergl. §. 44).

Er sorgt für die gehörige Aufnahme der Schulurkunden und für deren Eintragung im Grundbuch unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, und liefert die Dokumente dem Schulvorstande zur Prüfung und Aufbewahrung ab.

Er hat die erforderlichen Angaben bei Konkursen, Zwangsversteigerungen und öffentlichen Aufgeböten zu bewirken.



§. 36.

Vertretung der Schulacht.

(Gem.=D. Art. 22 §. 1 Z. 3 i, Art. 32 Z. 9).

Er vertritt die Schulacht vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in dem ihm durch diese Schulachtsordnung oder besonderen schriftlichen Auftrag des Schulvorstandes überwiesenen Geschäftskreise. Insbesondere sind dabei die Vorschriften der Art. 22 §. 1 Z. 3 i, 32 Z. 9 der Gemeindeordnung zu beachten und zu befolgen (vergl. §. 46 flg., §. 18 Z. 7).

§. 37.

Aufsicht bei Bauten und Reparaturen. Vorbesichtigung.

Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude führt er die Aufsicht. Vor der Besichtigung derselben durch den Schulvorstand (§. 19) hat er jährlich eine Vorbesichtigung vorzunehmen, um jene vorzubereiten und zeitig vor derselben von deren Ergebnissen einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes umständlich Mittheilung zu machen.

§. 38.

Kasse- und Rechnungsführung.

(Gem.=D. Art. 49, 59).

1. Als Rechnungsführer der Schulacht verwaltet er die Schulkasse, und besorgt er die Rechnungsgeschäfte.

2. Die Umlageregister werden nach Anweisung und unter Mitwirkung des Schulvorstandes von ihm angefertigt. Sind inländische Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften oder Forenser zu den Umlagen heranzuziehen, so hat er nach Art. 10 des Gesetzes vom 23. März 1891 den Vertheilungsplan zu prüfen und nöthigenfalls rechtzeitig Einwendungen oder Be-

schwerde dagegen zu erheben. Das Gleiche gilt von der Vertheilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden zwölfmonatlichen Steuerbeträge vom Einkommen aus dem Staatsgut, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongut nach Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 9. April 1894.

Die ausgeschriebenen Umlagegelder, die auf Anweisung des Lokalschulinspectors aus der Schulkasse bestrittenen Kosten der Anschaffung von Lehrmitteln (Art. 59 des Schulgesetzes) und die in die Schulkasse fließenden Geldstrafen werden wie andere Gemeindeumlagen erhoben, beigetrieben und an den Juraten abgeliefert (Art. 63 des Schulgesetzes).

3. Die vom Amt erkannten Schulbrüche nebst Zustellungsgebühren hat der Jurat nach Maßgabe der Schulbruchordnung §§. 7—9 auf Grund der ihm mitgetheilten Bruchlisten zu heben und die gehobenen Schulbrüche monatweise unter Bezugnahme auf die der Rechnung anzulegenden Bruchlisten in Einnahme zu stellen, während für diejenigen Monate, in denen Einnahmen an Brüchen nicht vorgekommen sind, auf die ebenfalls anzulegenden Vakanz-Anzeigen oder zu keiner Zahlung gelangten Bruchlisten zu verweisen ist. Die Zustellungsgebühren sind am Ende des Rechnungsjahres an den betreffenden Zustellungsbeamten bezw. an den betreffenden Amtseinnehmer gegen Quittung aus der Schulkasse auszuführen.

4. Befindet sich in der Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat, falls diese Kinder die Gemeindeschule besuchen, der Hauptlehrer gegen den 15. Juni und 15. Dezember eine vom Schulinspecteur attestirte Liste derselben dem Juraten zuzustellen, welcher sodann dem Armenverbande eine Berechnung des von diesem nach Artikel 55 §. 4 des Schulgesetzes für das laufende Halbjahr zum Gesamtsteuerbetrage der Schulacht zu leistenden Beitrags mittheilt und diesen Beitrag für die Schulkasse hebt.

§. 39.

Vergütung.

Der Jurat erhält für alle mit seinem Amte verbundenen Bemühungen ein vom Ausschusse bei der ersten Wahl des Juraten ein für allemal zu bestimmendes festes Jahrgeld aus der Schulkasse. Aus besonderen Gründen kann später das Jahrgeld durch Beschluß des Ausschusses erhöht werden.

§. 40.

Uebertragung eines Theils der Geschäfte an einen Rechnungsführer.

1. Der Schulachtsausschuß kann bestimmen, daß die in den §§. 35 und 38 bezeichneten Geschäfte des Juraten oder einzelne derselben und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten einer andern von ihm zum Rechnungsführer der Schulacht gewählten Person unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit derselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden sollen. In diesem Falle ist vom Schulvorstande demgemäß zu verfahren, und tritt der Rechnungsführer dem Schulvorstande und dem Ausschusse mittelbar in soweit selbstständig gegenüber, ohne desfällige besondere Gefahr und Verantwortlichkeit des Juraten; auch bedarf es dann keiner Sicherheitsbestellung seitens des letzteren.

2. Die Mitglieder des Schulvorstandes und des Ausschusses können zu Rechnungsführern nicht gewählt werden.

V. Vermögen der Schulacht.

§. 41.

Im Allgemeinen.

(Gem.-D. Art. 42, 64).

1. Die Schulacht ist verpflichtet den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien,



Capitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere Ertrag gewährende Objekte sofort oder mindestens allmählig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Schulacht wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zweck für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

3. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des Oberschulkollegiums stattfinden.

4. Das zu besonderen Zwecken der Schule gestiftete Vermögen mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke ist durch den Schulvorstand bezw. den Juraten oder Rechnungsführer bestimmungsmäßig zu verwalten und zu verwenden, soweit nicht für die Stiftung eine besondere Verwaltung eingesetzt ist.

§. 42.

Verpachtungen und Verdingungen.

Verpachtungen und Verdingungen in Betreff des unter unmittelbarer Verwaltung der Schulbehörden stehenden Vermögens sollen öffentlich geschehen, auch der Zuschlag nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden, wenn nicht entweder Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Gegenstand unerheblich ist.

Weitere Ausnahmen beschließt der Ausschuß.



§. 43.

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Gegenstände und von Grundberechtigungen, namentlich auch deren Verpfändung, imgleichen die Verwendung von Kapitalvermögen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses und der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

§. 44.

Belegung von Capitalien.

Für die Belegung von Capitalien hat der Jurat oder Rechnungsführer Sorge zu tragen und dem Schulvorstande darüber die nöthige Vorlage zu machen. Ueber die Belegung beschließt in jedem einzelnen Falle der Ausschuss. Für die Sicherheit der ohne Zustimmung des Ausschusses belegten Capitalien haftet der Jurat oder Rechnungsführer persönlich mit seinem Vermögen.

Die dem Schullehrer zukommenden Zinsen von Schulcapitalien können indeß ohne dessen Zustimmung nicht niedriger bestimmt werden, als nach dem landesüblichen Zinsfuß.

§. 45.

Aufnahme von Anleihen.

(Gem.-D. Art. 38 §. 2, Art. 56.)

1. Anleihen für die Schulacht dürfen nur zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung von unvermeidlichen oder zum dauernden Vortheil der Schulacht gereichenden Ausgaben aufgenommen werden, deren Deckung aus den Hilfsquellen der Schulacht nicht ohne Ueberbürdung der Schulachtsgenossen geschehen kann. Ueber ihre Aufnahme beschließt der Ausschuss.

2. Ueber den Anleihebeschluß ist ein Protokoll nach den Vorschriften des §. 13 Z. 2 aufzunehmen. In dem Protokolle sind die Namen der anwesenden und der etwa fehlenden Mitglieder des Schulvorstandes und Ausschusses

anzugeben und festzustellen, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit nach §. 14 Z. 1 vorliegen. Der Beschluß muß die Bedingungen der Anleihe, insbesondere den Betrag des Darlehens, den Zinssatz und die Bedingungen der Rückzahlung sowie die Bestimmung enthalten, nach welchem Vertheilungsfuß die zur Abtragung und Verzinsung nothwendigen Beträge aufzubringen sind.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

3. Die genehmigende Verfügung des Oberschulkollegiums wird nur einmal ausgefertigt und ist dem Gläubiger im Original einzuhändigen.

4. Die Bemühungen um Beschaffung der Anleihe liegen dem Schulvorstande, insbesondere dem Suraten ob. Der Vorstand hat das Darlehen innerhalb der beschlossenen und genehmigten Bedingungen abzuschließen.

5. Die dem Gläubiger auszustellende Schuldurfunde muß die Bezeichnung dessen enthalten, an welchen das Darlehen für die Schulacht auszuzahlen ist. Die Schuldurfunde muß von einem der beiden ersten Vorstandsmitglieder (oder deren Vertreter) sowie von zwei Ausschußmitgliedern und dem Empfänger des Darlehens unterschrieben werden; die Unterschriften bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Zur Legitimation der beiden Ausschußmitglieder gegenüber dem Gläubiger genügt die Mittheilung des Schulvorstandes, daß die Betreffenden Mitglieder des Ausschusses sind.

Die Zahlung des Darlehens ist für die Schulacht rechtsverbindlich, wenn sie an den in der Schuldurfunde bezeichneten Empfänger geleistet wird.

6. Nachträgliche Abweichungen von dem ursprünglichen Tilgungsplane einer Anleihe bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums, sofern sie sich nicht als Folge einer Herabsetzung des Darlehensbetrages oder des Zinssatzes ergeben.

§. 46.

Gerichtliche Klage der Schulacht.

(Gem.-D. Art. 22 §. 1 Z. 3i.)

1. Der Schulachtsausschuß hat über Eingehung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen zu beschließen.
2. Der Jurat ist jedoch befugt und verpflichtet, ohne weitere Vollmacht unbezweifelte Rechte geltend zu machen und Zinsen, ständige Gefälle, Pachtgelder und Kaufgelder für bewegliche Sachen gegen die Säumigen einzuklagen.

§. 47.

Schulumlagen.

(Gem.-D. Art. 45, 47 §. 3 und 4.)

1. Wenn die Schulausgaben durch die sonstigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden können, sind dieselben durch Schulumlagen gemäß Art. 60 und 46 §. 3 des Schulgesetzes und der Gesetze vom 22. April 1858, 1. Februar 1888, 23. März 1891, 24. März 1891, 27. März 1893, 9. April 1894 und 9. Februar 1898 und der Verordnung vom 5. März 1887 aufzubringen.
2. Neu hinzugekommene Beitragspflichtige sind von Beiträgen zur Deckung älterer Verbindlichkeiten nicht befreit.
3. In den untersten 4 Stufen der Einkommensteuer können die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen mit Zustimmung des Ausschusses außer Ansatz bleiben oder auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt werden.

§. 48.

Der Schulachtsbesteuerung nicht unterworfenen Grundbesitz.

(Gem.-D. Art. 47 §. 2,

Gesetz vom 22. April 1858, Art. 3 § 2.)

1. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Aus-



nahmen sind von den Abgaben der Schulacht, welche auf die Grundstücke und Gebäude gelegt sind, befreit:

1. alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerths dieser Wohnräume zu den Schulumlagen herangezogen werden;
2. die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangene uncultivirte Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore u. s. w.).

§. 49.

Umlageregister. Aenderungen des Ansatzes.

(Gem.-D. Art. 49 §§. 1—7.)

1. Die vom Suraten nach Anweisung und unter Mitwirkung des Schulvorstandes aufgestellten Umlageregister werden nach öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht und Einbringung von Erinnerungen auf 14 Tage offen gelegt und demnächst, soweit keine Erinnerungen dagegen vorgebracht oder dieselben sofort erledigt sind, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar erklärt und dem Suraten zur Erhebung überwiesen.

2. Ueber die erhobenen, nicht sofort erledigten Erinnerungen beschließt der Ausschuß und entscheidet auf Beschwerde das Oberschulkollegium. Auch bei eingelegter Be-



schwerde sind die angelegten Beiträge vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Ausgleichung vorläufig zu zahlen.

3. Nach erfolgter Vollstreckbarkeitserklärung sind Erinnerungen gegen die Höhe des Ansatzes im Umlageregister für das laufende Rechnungsjahr nicht mehr zulässig und erlischt damit für diese Zeit jeder Anspruch auf Steuerermäßigung sowie auf Rückerstattung.

4. Der Ansatz erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Schulsteuern nach Verhältniß der Steuerpflichtigkeit, so jedoch, daß die Steuer monatsweise und zwar vom Anfange des auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgenden Monats berechnet wird. Neueinziehende können, wenn die Dauer des Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, zu den Schulsteuern nicht herangezogen werden, werden aber bei längerer Dauer des Aufenthaltes vom Tage des Einzugs an dazu angelegt, es müßten denn Ausländer sein, welche nur auf Beschluß des Ausschusses, nachdem sie sich länger als 6 Monate in der Schulacht aufgehalten haben, zu den Schulsteuern herangezogen werden können (Gesetz vom 22. April 1858, Art. 8).

5. Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Schulvorstand davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

6. Eine Nachforderung von Schulsteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, oder das demselben vorhergehende Jahr.

Zur Hebung beorderte Schulsteuern, welche im Rückstande verblieben sind, verjähren in 2 Jahren vom Ablaufe

des Rechnungsjahres angerechnet, in welches ihr Zahlungs-termin fällt, mit der Wirkung, daß der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch der Schulacht wegen der Steuer befreit wird.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen und beginnt wieder nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Zwangsvollstreckung verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 50.

Hebung der Schulsteuern vom Grundbesitz.

(Gem.-D. Art. 49 §. 8.)

Die auf den Grundbesitz oder das Einkommen aus demselben fallenden Schulsteuern haften auf den Grundstücken und können sowohl von demjenigen, der als Besitzer des Grundstücks im Kataster verzeichnet ist, als zunächst auch von demjenigen, welcher dasselbe nutzt, gefordert werden.

§. 51.

Erlaß von Schulsteuern.

(Gem.-D. Art. 50.)

Dürftige Steuerpflichtige können von der Zahlung der Schulsteuern vom Schulvorstande mit Zustimmung des Ausschusses ganz oder theilweise befreit oder damit befristet werden.

Befristungen innerhalb des Rechnungsjahres ist der Schulvorstand allein zu gewähren befugt.



VI. Voranschlag.

§. 52.

Rechnungsjahr. Aufstellung des Voranschlags. Offenlegung und Feststellung durch den Ausschuß.

(Gem.-D. Art. 57.)

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres ist vor dem 1. März nach Besichtigung der Gebäude (§. 19) ein den Bestimmungen des §. 53 und §. 54 entsprechender Voranschlag vom Ausschusse festzustellen in der Voraussetzung, daß bei der Offenlegung keine Einwendungen werden gemacht werden. Die Offenlegung erfolgt sodann nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tage an einem passenden in der Schulsacht belegenen Orte. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulsachtsgenosse sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen. Werden keine Einwendungen erhoben, so hat der Schulvorstand dies auf dem Voranschlage zu bemerken und gilt dieser damit als schlüssig festgestellt. Ueber etwa erhobene Einwendungen ist mit dem Ausschusse weiter zu verhandeln und sodann des letzteren schlüssige Feststellung zu veranlassen.

In den vom Schulvorstande geeignet befundenen Fällen kann dieser zunächst den Voranschlag ohne Zuziehung des Ausschusses entwerfen und den Entwurf erst nach der öffentlichen Auslegung in der letzten Hälfte des März dem Ausschusse zur Prüfung und schlüssigen Feststellung vorlegen.

Der Voranschlag erhält durch die schlüssige Feststellung des Ausschusses exekutorische Kraft.

§. 53.

Form und Inhalt.

1. Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen sein, und sind demselben namentlich die Verhandlungen wegen der nöthigen Bauten und Reparaturen nebst Bestücken und Kostenanschlägen anzulegen.

2. Der Voranschlag befaßt:

- a) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Schulkasse, und zwar sowohl die ständige, als die unständige,
- b) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Schulkasse, wobei auf nicht vorhergesehene Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist,
- c) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben.

§. 54.

Baulast oder persönliche Lasten.

Im Voranschlage sind die Einnahmen und Ausgaben für die Baulast von denen für die persönlichen Lasten vollständig getrennt zu halten.

Zur Baulast gehören:

- a) die Kosten der Schulgebäude nebst Zubehör. Diese befaßen alle Ausgaben für den Erwerb der für die Schulgebäude nebst Zubehör bestimmten Grundstücke, für den Bau der Schulgebäude nebst Zubehör, für deren Ausbesserung und Instandhaltung (einschließlich der Ausgaben für Weißen und Schornsteinfegen, für Beschaffen und Reinigen von Defen, Kochherden, Cisternen, Pumpen und Brunnen, für Fensterscheiben, Befriedigungen und Befanden des Spielplatzes) und für Abgaben und Brandkassenbeiträge, oder den an die Stelle dieser Kosten tretenden Beitrag an die Kirchenkasse,

- b) die Kosten des Erwerbs der nicht für die Schulgebäude nebst Zubehör bestimmten Grundstücke nur dann, wenn vom Schulachtsauschuß beschlossen und vom Oberschulkollegium genehmigt ist, daß sie über den Grundbesitz vertheilt werden sollen,
- c) die Verzinsung und Abtragung der durch die Kosten zu a und b veranlaßten Schulden,
- d) die Entschädigung für fehlende Wohnung oder Garten.

Einnahmen für die Baulast können nur in den für sie angeliehenen Kapitalien oder für sie erhobenen Umlagen bestehen, in sonstigen Einnahmen aber nur, wenn bei deren Gewährung die ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, daß sie für die Baulast zu verwenden sind bezw. dem Grundbesitze zu Gute kommen sollen.

Alle übrigen Einnahmen oder Ausgaben sind als Einnahmen oder Ausgaben für die persönlichen Lasten zu behandeln, insbesondere auch die Einnahmen aus dem Grundvermögen, sowie die Ausgaben für die Reinigung der Schulräume.

§. 55.

Entscheidung des Oberschulkollegiums bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Ausschuß.

In den Fällen, wo bei Aufstellung und Feststellung des Voranschlags eine Einigung zwischen dem Schulvorstande und dem Ausschusse nicht erreicht wird, entscheidet auf Anrufen des einen oder anderen Theils das Oberschulkollegium.

§. 56.

Einsendung einer Abschrift an das Oberschulkollegium.

(Gem.-D. Art. 57 Abs. 2.)

Durch den Schulvorstand beglaubigte Abschriften des festgestellten Voranschlags und des bei den Verhandlungen

über denselben aufgenommenen Protokolls sind vor dem 15. April dem Oberschulkollegium einzusenden behufs Prüfung, ob die der Schulacht obliegenden Leistungen im Voranschlage allenthalben genügend berücksichtigt sind.

Die etwa verfügten Abänderungen oder Ergänzungen sind dem Ausschusse bekannt zu machen, welcher dagegen Beschwerde erheben kann.

§. 57.

Beihilfe aus der Staatskasse.

Ist im Voranschlage eine Beihilfe aus der Staatskasse auf Grund des Art. 61 des Schulgesetzes in Aussicht genommen, so geht, soweit die Feststellung durch das Staatsministerium die in dem Voranschlage dafür angelegte Summe nicht erreicht, der Betrag ohne Weiteres der durch Umlage aufzubringenden Schulsteuer hinzu.

§. 58.

Weitere Mittheilung.

(Gem.-D. Art. 57 Abs. 2.)

Der schlüssig festgestellte Voranschlag ist in beglaubigter Abschrift vom Schulvorstande dem Suraten bezw. dem Rechnungsführer mitzutheilen, welcher diese Abschrift seiner demnächstigen Rechnung anzulegen hat.

§. 59.

Bedeutung.

(Gem.-D. Art. 58.)

1. Der schlüssig festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des Rechnungswesens der Schulacht.

2. Eins der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes weist nach einer zwischen ihnen vorgenommenen Geschäftsvertheilung innerhalb des Voranschlags die einzelnen

Poste in Einnahme und Ausgabe auf die Schulkasse an. Ersparungen bei einem Posten dürfen auf einen andern nicht übertragen werden.

3. Der Surat, bezw. der Rechnungsführer, darf ohne Anweisung keine Einnahmen erheben und keine Zahlungen leisten. Er ist nicht befugt, selbst auf erhaltene Anweisung, solche Zahlungen zu leisten, welche im Voranschlage nicht vorgesehen sind.

4. Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Ziff. 3 bilden diejenigen Einnahme- und Ausgabe=Sätze, welche im Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausdrücklich ausgenommen sind. Als solche Ausnahmen gelten, wenn nicht im Voranschlage ein Anderes bestimmt ist, die ständigen, d. h. mit einem festen Betrage jährlich wiederkehrenden Hebungen und Zahlungen.

5. Werden Abweichungen vom Voranschlage nöthig, zeigen die Ausgaben=sätze sich ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so wird ein nachträglicher Voranschlag aufgestellt und bei demselben ebenso verfahren, wie bei der Aufstellung und Feststellung des ersten Voranschlags, auch der nachträgliche Voranschlag binnen sechs Wochen nach dessen Aufstellung dem Oberschulkollegium eingesandt.

VII. Rechnungswesen.

§. 60.

Schulkasse.

Die Kasse der Schulacht befindet sich im Gewahrsam des Suraten bezw. des Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, sowie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Kassen gänzlich getrennt zu halten.



§. 61.

Kassentontrolle.

(Gem.-D. Art. 60.)

Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß sich die Schulkasse und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden und zu diesem Zweck zur Kontrolle des Suraten und Rechnungsführers nicht allein über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Kontrollebuch zu führen, und damit die von dem Suraten oder Rechnungsführer einzufordernden Kassenübersichten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre durch eines seiner beiden ersten Mitglieder (nach der zwischen diesen vorgenommenen Geschäftsvertheilung) mit Beziehung eines oder mehrerer vom Ausschuß dazu gewählter Mitglieder desselben beim Suraten oder Rechnungsführer Kassenvisitation anzustellen. Ueber die Vornahme der Visitation ist ein Protokoll zu den Schulacten zu bringen.

Führt der Surat oder Rechnungsführer auch noch andere öffentliche Kassen als die Schulkasse, so ist darauf zu halten, daß sämtliche Kassen, welche er führt, gleichzeitig visitirt werden. Das mit der Visitation betraute Vorstandsmitglied hat sich zu diesem Zweck mit den übrigen Kassen vorstehenden Verwaltungsorganen vorher in Verbindung zu setzen. Bei befundener Unordnung oder Nachlässigkeit sind die geeigneten Veranstellungen zu deren Abhülfe, sowie etwaige sonstige Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§. 62.

Abgangsordre.

Rückständige Einnahmepöste, die durch das Ergebnis des Beitreibungsverfahrens oder durch Beschluß des Ausschusses als unbeibringlich festgestellt sind, werden vom



Schulvorstande zum Abgang beordert, mit Ausnahme der Kapitalien, bei welchen es der Genehmigung und etwaigen weiteren Verfügung des Oberschulkollegiums bedarf.

§. 63.

Aufstellung der Rechnung.

(Gem.-D. Art. 61 §§. 1 und 2.)

1. Die Schulrechnung ist vom Suraten oder Rechnungsführer alljährlich abzulegen und bei Vermeidung einer vom Ausschuß festzusetzenden Brüche von 50 *g* bis 1 *M.* für jeden Tag der Verzögerung unter Anfügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres bei dem Vorstande einzureichen.

2. Bleibt die Rechnungsablage länger als 3 Monate ohne Befristung in Rückstand, so ist,

- a) wenn der Surat die Rechnung abzulegen hatte, vom Schulvorstande bei dem Oberschulkollegium behuf Anordnung strengerer Maßregeln Anzeige zu machen;
- b) der angestellte Rechnungsführer kann vom Schulvorstande mit Zustimmung des Ausschusses, ohne Berücksichtigung etwa vereinbarter Kündigungsfrist, sofort seiner Stelle enthoben und verfügt werden, daß die Rechnung auf seine Kosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufgestellt werde.

§. 64.

Revision, Offenlegung und Prüfung durch den Ausschuß, Feststellung.

(Gem.-D. Art. 61 §. 3.)

1. Die eingekommene Rechnung läßt der Schulvorstand von einem oder mehreren durch den Ausschuß (unter Bestimmung einer aus der Schulkasse auf Verlangen zu

gewährenden Vergütung) gewählten Momenten gegen den 1. September durchsehen und die gemachten Erinnerungen dem Rechnungsleger zur Beantwortung zustellen. Die Rechnungen mit ihren Beilagen in Abschrift, die Erinnerungen und deren Beantwortung sind sodann 14 Tage in gleicher Weise wie der Voranschlag (§. 52) den Betheiligten zu etwaigen weiteren Erinnerungen offen zu legen und gehen vor dem 15. Oktober zur Prüfung an den Ausschuß, dessen Erklärungen und Erinnerungen vor dem 15. Novbr. vom Schulvorstand zu Protokoll zu nehmen sind.

2. Bei Einfachheit der Rechnung kann auch der Ausschuß, wenn er es vorzieht, anstatt einen Momenten zu wählen, die Prüfung sogleich selbst vornehmen, sodaß es, wenn darauf bei der öffentlichen Auslegung Erinnerungen nicht gemacht sind, einer ferneren Erklärung des Ausschusses nicht mehr bedarf.

3. Ueber die Erinnerungen ist vom Ausschusse zu entscheiden und sind die Entscheidungen vor Ablauf des Jahres sowohl dem Rechnungsleger, als auch dem Ausschusse mitzutheilen. Außerdem sind dieselben zur Einsicht der Betheiligten (§§. 52, 64) 8 Tage öffentlich auszulegen, wenn bei der vorhergegangenen Offenlegung der Rechnung u. s. w. Bemerkungen oder Einwendungen eingegangen sein sollten.

§. 65.

Beschwerderecht.

(Gem.-D. Art. 62 §. 2.)

Glaubt der Rechnungsführer bei den vom Ausschusse bei Feststellung der Rechnung gefaßten Beschlüssen sich nicht beruhigen zu können, so steht demselben die Beschwerde an das Oberschulkollegium oder die Betretung des Rechtsweges, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, frei. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach Mittheilung der Fest-



stellung des Ausschusses eingelegt und begründet werden und schließt jedes gerichtliche Verfahren aus.

§. 66.

Anfertigung des Schlusses und Anzeige wegen der Erledigung.

(Gem.-D. Art. 62 §§. 1 und 3.)

Nachdem das ganze Rechnungsgeschäft erledigt ist, hat der Schulvorstand den Schluß anzufertigen und Abschrift desselben dem Rechnungsleger zur Anlegung bei seiner nächsten Rechnung mitzutheilen, auch gegen den 1. April dem Oberschulkollegium anzuzeigen, daß die Schulrechnung abgemacht sei.

§. 67.

Aufbewahrung.

Die Schulrechnungen mit den jeder Rechnung beizulegenden Abnahmeverhandlungen werden vom Schulvorstande aufbewahrt.

§. 68.

Nähere Anweisung des Oberschulkollegiums zu Abschnitt VI und VII.

Zur Erwirkung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens werden, soweit noch erforderlich, von dem Oberschulkollegium sowohl das Schulrechnungswesen im Allgemeinen, als die Einrichtung der Voranschläge und Rechnungen durch besondere Anweisungen und Formulare geordnet.

§. 69.

Ausführung durch das Oberschulkollegium.

(Gem.-D. Art. 94 §. 3 b.)

Verweigert der Schulachtsausschuß seine Mitwirkung bei den der Schulacht gesetzlich obliegenden Leistungen oder

Einrichtungen oder verharret er in Betreff derselben der vom Oberschulkollegium ergangenen Aufforderung ungeachtet in Unthätigkeit, so ist das Oberschulkollegium berechtigt und verpflichtet, das Nöthige auf Kosten der Schulacht auszuführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen.

VIII. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten in den Städten.

§. 70.

(Gem.-D. Art. 8 §. 3, Art. 11.)

In den Städten, in welchen keine abgesonderten Schulachten bestehen, werden die Befugnisse des Schulachtsausschusses vom Gemeinderath (Stadtrath) nach näherer Bestimmung durch Gemeindestatut ausgeübt.

IX. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder zum Theil aus der Kirchenkasse bestritten werden.

§. 71.

Im Allgemeinen.

In denjenigen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulanstalten bisher ganz oder mit einem von der Schulacht geleisteten Beitrage aus der Kirchenkasse bestritten worden sind, bleibt es, bis eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses auf Antrag der Schulgemeinde- oder Kirchengemeinde-Behörde oder auch einzelner Bethelligter, von einer der Oberbehörden angeordnet oder bewirkt wird, vorläufig und bis weiter bei der bisherigen Einrichtung. Namentlich hat es bei der bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Rechnungsführung durch den Kirchenrechnungsführer auch hinsichtlich des aus der Schulkasse (welche im Uebrigen

ihren Rechnungsführer behält) eingezahlten Beitrags und überhaupt in Beziehung auf die Verwaltung, abgesehen von den in dem §. 72 herausgehobenen Angelegenheiten, sowie auf die Abnahme und Dezfision der Rechnungen durch die kirchlichen Behörden, sein Verbleiben. Der Kirchenrath wird indeß dem Schulvorstande jedesmal baldthunlichst beglaubigte Abschrift des genehmigten Voranschlags und der die Schulgebäude angehenden Besichtigungsprotokolle nebst Besticken und Kostenanschlägen mittheilen.

§. 72.

Insbefondere Besichtigung der Schulgebäude.

1. In allen Fällen des §. 71 hat der Schulvorstand mit dem Kirchenrathe unter Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse hinsichtlich der (s. oben §. 19) jährlich zur Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, vorzunehmenden Besichtigung der Schule und der zur Dienstwohnung des Lehrers u. s. w. bestimmten Gebäude zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Kirchenrathe den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den etwa auf die Schulacht fallenden Theil der Kosten in seinen jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

2. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenrath und Schulvorstand, sowie Kirchen- und Schulachtsausschuß als ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Mehrheit der einzelnen Mitglieder entscheidet.

3. Hält der Schulvorstand bezw. der Schulachtsausschuß durch die gefaßten Beschlüsse das Interesse der Schule oder der Schulacht für gefährdet, so hat der Schulvorstand dieserhalb an das Oberschulkollegium zu berichten, welches eine Verständigung mit dem Oberkirchenrathe zu erreichen suchen wird.



4. In gleicher Weise wird das Oberschulkollegium verfahren, wenn es aus dem ihm eingesandten Voranschlage nebst Belegen entnehmen sollte, daß die im Interesse der Schule bezw. der Lehrer erforderlichen Leistungen nicht berücksichtigt oder nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

§. 73.

Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde.

Die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 71 und 72 sind im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen.

X. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchenmitteln bestritten werden.

§. 74.

In denjenigen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchenmitteln bestritten worden sind, werden die beiden betreffenden Oberbehörden, falls eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses von einer derselben beantragt wird, zunächst eine Verständigung darüber zu erzielen suchen.

XI. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schulachten, in denen das Schullokal mit dem Küstereigebäude unter einem Dache befindlich ist.

§. 75.

1. In denjenigen Schulachten, in welchen das Schullokal mit dem Küstereigebäude unter einem Dache befindlich ist, hat der Schulvorstand mit dem Kirchenvorstande unter



Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse hinsichtlich der (§. 19) jährlich zu der Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, vorzunehmenden Besichtigung des Schullokals und des damit verbundenen Küstereigebäudes zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Kirchenvorstande den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den auf die Schulacht fallenden Theil der Kosten in den betreffenden jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

2. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenvorstand und Schulvorstand, sowie Kirchen- und Schulachtsausschuß als ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Mehrheit der einzelnen Mitglieder entscheidet.

3. Hält der Schulvorstand beziehungsweise der Schulachtsausschuß durch die gefaßten Beschlüsse das Interesse der Schule oder der Schulacht für gefährdet, so hat der Schulvorstand dieserhalb an das Oberschulkollegium zu berichten, welches eine Verständigung mit dem Bischöflichen Offizialate zu erreichen suchen wird.

4. In gleicher Weise wird das Oberschulkollegium verfahren, wenn es aus dem ihm eingesandten Voranschlage nebst Belegen entnehmen sollte, daß die im Interesse der Schule erforderlichen Leistungen nicht berücksichtigt oder nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

§. 76.

Einverständnis der kirchlichen Oberbehörde.

Die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 74 und 75 sind im Einverständnis mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen.



XII. Besondere Bestimmungen für außerhalb des Herzogthums Wohnende.

§. 77.

Insofern durch Herkommen oder Vertrag über das Verhältniß solcher, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, besondere Bestimmungen gelten, wird durch diese Schulachtsordnung an dem Bestehenden nichts geändert.

XIII. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 78.

Abänderungen dieser Schulachtsordnung im Verwaltungswege bleiben vorbehalten.



Inhalts-Verzeichniß.

	§.
I. Schulichtsversammlung.	
Stimmberechtigung	1
Stimmlisten	2
Bestimmung, Berufung, Vorsitz, Protokollführung	3
Wahl des Schulichtsauschusses	4
II. Schulichtsauschuß.	
Beschränkung in der Wahl der Personen	5
Dauer des Amtes. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen	6
Ersatzmänner	7
Antritt und Verpflichtung	8
Verlust der Wählbarkeit	9
Ablehnung	10
Vorsitz	11
Berufung	12
Verhandlungen	13
Beschlußfassung. Wahlen	14
Bestimmung	15
Recht der Beschwerden	16
III. Schulvorstand.	
Allgemeine Bestimmungen	17
Besonderer Geschäftskreis	18
Fortsetzung. Befichtigung	19
Genehmigung der Beschlüsse	20
Austritt der gewählten Mitglieder mit dem Aufhören der Wählbarkeit	21
Ablehnung des Amtes eines gewählten Mitgliedes	22
Verpflichtung	23
Stellung der beiden ersten Mitglieder	24
Berufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokolle, Berichte	25
Berathung mehrerer Schulvorstände	26
Bergütung für Geschäfte außerhalb des Amtsbezirks	27

	§.
IV. Jurat und Rechnungsführer.	
Wahl	28
Ehrenamt. Ablehnungsgründe	29
Dauer des Amtes	30
Bestimmung im Allgemeinen	31
Geschäfte als Mitglied des Schulvorstandes	32
Besondere Obliegenheiten in Betreff der vom Schullehrer benutzten Immobilien	33
Aufsicht über die übrigen Gebäude und Ländereien	34
Belegung von Kapitalien	35
Vertretung der Schulacht	36
Aufsicht bei Bauten und Reparaturen. Vorbesichtigung	37
Kasse- und Rechnungsführung	38
Vergütung	39
Uebertragung eines Theils der Geschäfte an einen Rechnungs- führer	40
V. Vermögen der Schulacht.	
Im Allgemeinen	41
Verpachtungen und Verdingungen	42
Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	43
Belegung von Kapitalien	44
Aufnahme von Anleihen	45
Gerichtliche Klage der Schulacht	46
Schulumlagen	47
Der Schulachtsbesteuerung nicht unterworfenen Grundbesitz	48
Umlageregister. Aenderungen des Ansatzes	49
Hebung der Schulsteuern vom Grundbesitz	50
Erlaß von Schulsteuern	51
VI. Voranschlag.	
Rechnungsjahr. Aufstellung des Voranschlags. Offenlegung und Feststellung durch den Ausschuß	52
Form und Inhalt	53
Baulast oder persönliche Lasten	54
Entscheidung des Oberschulkollegiums bei Meinungsverschie- denheiten zwischen Vorstand und Ausschuß	55
Einsendung einer Abschrift an das Oberschulkollegium	56
Beihilfe aus der Staatskasse	57
Weitere Mittheilung	58
Bedeutung	59

	§.
VII. Rechnungswesen.	
Schulkasse	60
Kassenkontrolle	61
Abgangsordre	62
Aufstellung der Rechnung	63
Revision, Offenlegung und Prüfung durch den Ausschuß, Feststellung	64
Beschwerderecht	65
Anfertigung des Schlusses und Anzeige wegen der Erledigung	66
Aufbewahrung	67
Nähere Anweisung des Oberschulkollegiums zu Abschnitt VI und VII.	68
Ausführung durch das Oberschulkollegium	69
VIII. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten in den Städten	70
IX. Besondere Bestimmungen für die evangelischen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schul- anstalt ganz oder zum Theil aus der Kirchenkasse bestritten werden.	
Im Allgemeinen	71
Insbesondere Besichtigung der Schulgebäude	72
Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde	73
X. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schul- achten, in denen die Ausgaben für die Schulgebäude bisher ganz oder zum Theil aus Kirchenmitteln bestritten werden	74
XI. Besondere Bestimmungen für die katholischen Schul- achten, in denen das Schullokal mit dem Küsterei- gebäude unter einem Dache befindlich ist	75
Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde	76
XII. Besondere Bestimmungen für außerhalb des Herzog- thums Wohnende	77
XIII. Vorbehalt von Abänderungen	78

